

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Am 13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden in der Gemeinde Wallenhorst folgende Wahlen statt:

Wahl der Landrätin/des Landrates
Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Wahl des Kreistages
Wahl des Gemeinderates

- 2) Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind.

Anstatt wie in der Wahlbenachrichtigung bekanntgegeben, befindet sich das Wahllokal Nr. 005 wegen Verzögerungen bei den Bauarbeiten nicht in der Johannisschule, sondern im Eingangsbereich des Andreaskindergartens.

Darüber hinaus wird in neun Briefwahlvorständen, die am Wahltag um 15.00 Uhr in der Gymnastikhalle der Gemeinde Wallenhorst, Maria-Montessori-Straße 1, 49134 Wallenhorst, zusammentreten, das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Wallenhorst festgestellt.

- 3) Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrats sowie der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
- 4) Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
drei Stimmen für die Kreiswahl sowie
drei Stimmen für die Gemeindewahl.
- 5) **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

2. bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates sowie bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- 6) Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
- 7) Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 8) **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen.**

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie für die Wahl der Landrätin/der Landrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

- 9) Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführenden Stichwahlen finden am 27.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme für eine möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

- 10) Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 11) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wallenhorst, den 01.09.2026

Rüdiger Mittmann
Gemeindewahlleiter